

1. den unmittelbaren und lebendigen Verkehr zwischen der Armen-Direktion und den Armen-Kommissionen im Interesse der Armenpflege zu vermitteln;
2. den Geschäftsbetrieb zwischen den Armen-Kommissions-Vorsiehern durch Rücksprache zu erleichtern;
3. Vorschläge zur Verbesserung sowohl in Betreff des Verfahrens, als auch in der Sache selbst zu machen und zu berathen;
4. Gutachten über Gegenstände, welche der Versammlung von der Armen-Direktion mitgetheilt werden, abzugeben.

Es ist die Pflicht eines jeden Vorsehers, diesen Versammlungen regelmäßig beizuwohnen. Sollte er behindert sein, so hat er sich durch ein dazu bevollmächtigtes Mitglied seiner Kommission vertreten zu lassen. Der Armen-Direktion bleibt es vorbehalten, Vertreter aus ihrer Mitte zu den Versammlungen abzuordnen.

## **B. Geschäftsführung bei den Armen-Kommissionen.**

### **I. Allgemeine Vorschriften.**

#### § 10.

Weder der Vorsteher der Kommission noch sein Stellvertreter, noch sonst ein Mitglied derselben darf seine Amtsverrichtungen eigenmächtig einstellen. Sollte dieses dennoch geschehen, so haftet der Betreffende für jeden durch die Nichterfüllung der übernommenen Amtspflichten der Gemeinde entstehenden Nachtheil.

#### § 11.

Machen dringende Gründe die Beibehaltung des übernommenen Amtes unmöglich, so ist unter Angabe derselben bei der Armen-Direktion die Entlassung nachzusuchen, so lange aber, bis solche genehmigt worden, unausgesetzt in der Verwaltung des Amtes fortzufahren.

#### § 12.

Dem Vorsteher liegt die Leitung der Geschäfte in der Kommission, die Vertheilung der Aufträge und Untersuchungen, sowie